
Lohnsteuerhilfverein Quadriga e.V.

Lohnsteuerhilfverein Quadriga e.V., Geschäftsleitung, Pasteurstraße 36, 10407 Berlin



Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden der Länder vom 22. Juli 2008

Aufgrund

- des § 367 Abs. 2b und des § 172 Abs. 3 der Abgabenordnung, jeweils in Verbindung mit Artikel 97 § 18a Abs. 12 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung, sowie
- des Beschlusses der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 11.2.2008, 2 BvR 1708/06

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Am 22. Juli 2008 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen des Solidaritätszuschlags werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 sei verfassungswidrig. Entsprechendes gilt für am 22. Juli 2008 anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung einer Festsetzung des Solidaritätszuschlags.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen.

Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Finanzgerichts zu erklären und gegen das zuständige Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr. Sie beginnt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem diese Allgemeinverfügung veröffentlicht wird. Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem zuständigen Finanzamt angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten, den Gegenstand des Klagebegehrens, den mit der Klage angegriffenen Verwaltungsakt und diese Allgemeinverfügung bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die Klageschrift soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Ihr sollen die Urschrift oder eine Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts und eine Abschrift dieser Allgemeinverfügung beigelegt werden.

Quelle: SIS-Verlag

Anlage 1

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.



NVL e.V. 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A4
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 02. April 2008

**Vorläufige Steuerfestsetzung – BMF-Schreiben v. 10. März 2008
IV A 4 – S 0338/07/003**

Umfang des Vorläufigkeitsvermerks von Einkommensteuerbescheiden hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden zur Entfernungspauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

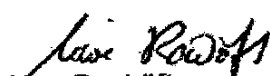
an uns ist folgendes Problem aus der Beratungspraxis herangetragen worden.

Es treten Fälle auf, in denen neben Fahrtkosten zur Arbeit weitere Werbungskosten unterhalb des Arbeitnehmer-Pauschbetrags geltend gemacht werden. Wenn die Entfernung zur Arbeitsstätte beispielsweise nur 20 km beträgt, wird bei der Ermittlung der Einkünfte nur die Werbungskostenpauschale in Höhe von 920 Euro abgezogen (keine Fahrtkosten ab 21. Kilometer, weitere Werbungskosten unterhalb des Pauschbetrags).

Die Steuerfestsetzung erfolgt vorläufig, so dass ggf. bei einem entsprechenden Beschluss des BVerfG eine Änderung erfolgen kann. Wenn in diesem Fall (wieder) die Entfernungspauschale für die ersten 20 Entfernungskilometer abgezogen werden sollte, würden sich auch die weiteren Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte auswirken. Nun könnte bei der Bescheidänderung eine weiter gehende Prüfung dieser Werbungskosten erfolgen und zu einer teilweisen oder vollständigen Nichtanerkennung bspw. der Aufwendungen für Arbeitsmittel führen.

Wir gehen davon aus, dass in diesen Fällen Einsprüche aufgrund dieser Kürzungen zulässig sind und § 351 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht greift. Zur rechtlichen Absicherung wären wir für eine Bestätigung sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Rauhöft
Geschäftsführer

Oranienburger Chaussee 51
13465 Berlin

Telefon +49 30 401 29 25
Telefax +49 30 401 36 75
mail: info@nvl.de
www.nvl.de

Registergericht Berlin
VR 14074 NZ

Vorstand:
Jörg Stritzel StB (Vorsitzender),
Petra Erk, Heinz Brockerhoff
Christian Munzel RA, Ali Tekin

Bürozeiten:
Montag bis Donnerstag 8-15 Uhr
Freitag 8-13 Uhr



MR Dr. Misera
Referatsleiter IV A 3

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Oranienburger Chaussee 51
13465 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-4546

FAX +49 (0) 1888 682-884546

E-MAIL IVA4@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 16. Mai 2008

BETREFF **Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO) hinsichtlich der Anwendung der Neuregelung zur Entfernungspauschale**

BEZUG Ihr Schreiben vom 2. April 2008;
Mein Schreiben vom 15. April 2008 - IV A 4 - S 0338/07/0003 -

GZ **IV A 4 - S 0338/07/0003**

DOK **2008/0251409**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beantworte ich Ihre Anfrage vom 15. April 2008 wie folgt:

Sollte das Bundesverfassungsgericht die Neuregelung zur Entfernungspauschale für nichtig oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklären und keine befristete Weitergeltungsanordnung erlassen, hätten die Finanzämter zu prüfen, ob Werbungskosten, die in der Einkommensteuererklärung angegeben worden sind, sich aber bisher steuerlich nicht ausgewirkt haben, dem Grunde und der Höhe nach abzugsfähig sind. Sollte dies ganz oder zum Teil verneint werden, würde in einem Einspruchsverfahren gegen einen Bescheid, der eine unanfechtbare Einkommensteuerfestsetzung ändert und für endgültig erklärt, insoweit keine Anfechtungsbeschränkung nach § 351 Abs. 1 AO bestehen, da sich aus den Vorschriften über die Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten (hier: § 165 Abs. 2 Satz 2 AO) etwas anderes ergibt.

Seite 2

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag